

Zum Kapitel der Lehrer-Vorbildung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1898)**

Heft 10

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-531142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum Kapitel der Lehrer-Vorbildung.

I. In der Kreislehrer-Versammlung für die Kreise Celle, Burgdorf und Gifhorn besprach Lehrer Bödecker (Celle) das „Seminar der Zukunft“. Dem Vortrage waren folgende Leitsätze zu Grunde gelegt:

1. Zum Eintritt in das Lehrerseminar berechtigt sind die im Besiz des Reifezeugnisses einer Präparandenanstalt oder Realschule befindlichen jungen Leute, welche das 20. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
2. Die Lehrerseminare gehören zu den höheren Lehranstalten und sind überall als Externate in größeren und mittleren Städten eingerichtet. Die Wahl des Seminars unterliegt dem freien Ermessen des Seminaristen.
3. Die Aufgabe des Seminars besteht in der Vermittlung einer gründlichen allgemeinen und fachwissenschaftlichen Vorbildung, sowie in der Anbahnung einer möglichst vielseitigen Fortbildung.
4. In den beiden ersten Seminarjahren treten die allgemeinen Bildungstoffe in den Vordergrund. (Religion 2. — Deutsch 5. — Neue Sprachen 6. — Geschichte 3. — Geographie und Naturbeschreibung je 1. — Physik und Chemie je 2. — Mathematik 4. — Zeichnen und Turnen je 2. — Gesang und Geige je 1.) Der Unterricht im Klavier- und Orgelspiel ist wahlfrei.
5. Gartenbau, Obstbau, Bienenzucht u. s. w. sind als beengend für die zu erreichenden Ziele nicht in den Lehrplan aufzunehmen.
6. Für Auswahl und Behandlung des Lehrstoffes ist nicht in erster Linie das Bedürfnis der Volksschule, sondern die zu erreichende wissenschaftliche Ausbildung des Seminaristen maßgebend.
7. Der Schwerpunkt der fachwissenschaftlichen Bildung liegt im 3. Seminarjahre. Während die zwei ersten Jahre nur die Hilfswissenschaften der Pädagogik (4 St.) behandeln, tritt im 3. Jahre, unter Verkürzung der Zeit für die allgemeinen Bildungstoffe auf 16 Stunden und unter Fortführung der Hilfswissenschaften als Geschichte der Philosophie (2 St.), in den Mittelpunkt: Geschichte der Pädagogik (4), Didaktik und Methodik (4), Schulkunde und Lehrbesprechung (2), Hospitieren (4) und praktische Betätigung im Unterrichten (4).
8. Das Seminar verfügt über eine reichhaltige Lehr- und Lernmittelversammlung, ein gut ausgestattetes physikalisches Kabinet, ein chemisches Laboratorium und eine nach Klassen geordnete Bibliothek, welche die besten wissenschaftlichen und belletristischen Werke in mehreren Exemplaren enthält.
9. Das Lehrpersonal des Seminars besteht aus bewährten akademisch und seminaristisch gebildeten Lehrern, die im Range gleich stehen.
10. Um eine freiere Entwicklung des zukünftigen Lehrers anzubahnen, ist der Seminarist nicht durch zu scharfe Seminarordnungen einzuengen; dagegen ist es Pflicht des Lehrer-

kollegiums, die Umgangsformen der Gesellschaft beherrschen zu lehren. 11. Die Versetzung in eine höhere Klasse erfolgt auf Beschluß der Konferenz. 12. Am Schluß des 4. Semesters entscheidet eine allgemeine Bildungsprüfung über die Versetzung in die 1. Klasse. Das Bestehen der pädagogischen Prüfung am Schluß des 6. Semesters berechtigt zur provisorischen Anstellung als Lehrer, sowie zum Besuche der Universität. 13. Die provisorische Anstellung geschieht als Lehrer der Mittelschule einer mehrklassigen Schule, an welcher sich der Kandidat den Anweisungen erfahrener Lehrer unbedingt zu unterwerfen hat. 14. Nach früher drei, heute fünf Jahren hat der Kandidat sein pädagogisches Staatsexamen abzulegen. Gleichzeitig kann er sich in Fächern nach freier Wahl die Berechtigung als Lehrer an Mittel- und höheren Mädchenschulen erwerben.

II. Der Lehrerverein Dresden einigte sich zu Handen des Sächsischen Lehrervereins auf folgende Sätze: „1. Die allgemeine Vorbildung und die spezielle Berufsbildung sind im Seminar schärfer zu trennen als bisher; letztere vor allem ist zu erweitern und zu vertiefen. 2. Ohne Befürzung des Latein ist eine moderne Sprache als obligatorischer Unterrichtsgegenstand einzuführen. 3. Um die nötige Zeit zu gewinnen, ist der Lehrplan der Seminare mehr als bisher an den der mittleren Volksschulen anzuschließen und die Dispensation vom Musikunterricht zu erleichtern. 4. In Bezug auf die der Vorbereitung durch das Seminar folgende Zeit ist zu fordern, daß dem Hilfslehrer in der Zeit der Wahlfähigkeitsprüfung Gelegenheit gegeben werde, verschiedene Zweige des Volksschulwesens unter fachmännischer Leitung kennen zu lernen, daß dem Lehrer das Recht zustehen müsse, das Ergebnis der Wahlfähigkeitsprüfung durch Nachprüfung verbessern zu können, wie es den akademisch gebildeten Lehrern hinsichtlich der Staatsprüfung schon jetzt möglich ist, und daß den Seminar-Abiturienten, bezw. den wahlfähigen Lehrern das Universitätsstudium ohne Rücksicht auf den Zensurgrad zu gewähren sei.“

III. Der Redaktor der „Neuen Westdeutschen Lehrerzeitung“, Lehrer Siepen in Elberfeld beantwortet die Frage „Welche Forderungen stellt die Gegenwart an die Vorbildung der Lehrer?“ mit folgenden Kardinal-Sätzen:

a. Die gegenwärtig übliche Vorbildung des Volksschullehrers muß gegenüber den heutigen Anforderungen an den Lehrerberuf als unzulänglich bezeichnet werden und bedarf daher einer zeitgemäßen und durchgreifenden Reform.

b. Die allgemeine und die berufliche Vorbildung sind von einander zu trennen.

c. Die als Grundlage der pädagogischen Fachbildung notwendige allgemeine wissenschaftliche Bildung ist der Regel nach durch Absolvierung einer höheren Lehranstalt zu erwerben. Die heutige Form einer spe-

ziellen Vorbereitung für das Seminar auf sogenannten Präparandenschulen ist zu verwerfen.

d. Die pädagogische Fachausbildung wird durch den Besuch einer Fachschule, des Seminars vermittelt.

1. Das Reisezeugnis einer höheren Lehranstalt entbindet von der Ablegung einer Seminar-Aufnahmeprüfung.
2. Das Seminar führt in einem dreijährigen Kursus in die Theorie und Praxis der Pädagogik samt ihren Hilfswissenschaften ein.
3. Die konfessionelle Sonderung der Seminare ist aufzuheben. Die Seminare müssen ihrer Eigenheit als pädagogische Fachschulen entsprechend paritätische Anstalten sein.
4. Neu zu errichtende Seminare sind nur an größeren Orten, die ein ausgebildetes Schulwesen und sonstige mannigfache Bildungsgelegenheiten besitzen, anzulegen. Eine Verlegung der jetzt in kleineren Orten befindlichen Seminare in größere Städte ist, soweit tunlich, vorzunehmen.
5. Das Internat ist abzuschaffen.
6. Es ist unerlässlich, daß die Leiter und die Lehrer der Seminare neben der erforderlichen wissenschaftlich-theoretischen Bildung eine durch erfolgreiches Wirken an einer Volksschule erworbene praktische Erfahrung im Volksschulbetriebe besitzen.

e. Das Bestehen der Seminar-Abschlußprüfung berechtigt zur einstweiligen Anstellung im Schulamte (als Lehrgehilfe). Die Lehrgehilfen werden an mehrklassigen Schulen verwendet und unterstehen in ihrer gesamten amtlichen Wirksamkeit der Führung und Kontrolle durch den Schulleiter (Rektor oder Hauptlehrer), der diese seine Amtsobliegenheiten unter dem Beirate des Lehrerkollegiums ausführt.

f. Die Anstellung als Lehrer erfolgt auf Grund der bestandenen Lehrerprüfung, die frühestens vier Jahre und spätestens sechs Jahre nach der Entlassung aus dem Seminar abzulegen ist.

g. Die Lehrer sind in ihrer technischen Berufsausübung von dem Schulleiter unabhängig und unmittelbar dem Kreis Schulinspektor unterstellt.

h. Eine mehrjährige Bewährung als Lehrer berechtigt zur Anstellung als Rektor und als Kreis Schulinspektor.

i. Die Mittelschullehrer und die Rektoratsprüfung kommen in Wegfall.

k. Bei der Berufung in die Ämter der Schulleitung, der Schulverwaltung und an Seminarien sind in erster Linie diejenigen in der Schulpraxis erprobten Lehrer zu berücksichtigen, die ein Universitätsstudium absolviert haben.

l. Zum Besuche einer Universität berechtigt in jedem Falle das Reisezeugnis des Seminars.